

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **53 (1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	5 Monate Januar/Mai			
	1946		1945	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 F
Gewebe	22 236	99 148	6 034	22 310
Bänder	1 009	5 605	386	1 830
Einfuhr:				
Gewebe	1 472	4 235	166	589
Bänder	3	32	—	—

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben mit rund 22 000 q im Wert von nahezu 100 Millionen Franken zeigt einen gewaltigen Aufstieg. Der Menge nach stehen die Zellwollgewebe mit 11 250 q an der Spitze, während die mit Kunstseide gemischten Gewebe einen Posten von 9800 q aufweisen; die seidenen und mit Seide gemischten Gewebe stehen mit 440 q weit zurück, doch entfällt ein großer Teil der Ausfuhr von Tüchern und Schärpen im Betrage von 760 q auch auf seidene Ware.

Bei der Beurteilung dieser Entwicklung muß immer berücksichtigt werden, daß es sich nicht mehr nur um den Absatz der eigentlichen Seiden- und Kunstseidenweberei handelt, die in Zürich ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt besitzt, sondern daß die Baumwollweberei an der Ausfuhr insbesondere von Zellwollgeweben in sehr großem Maße beteiligt ist. Ein namhafter Teil der ehemaligen Ausfuhr von Baumwollgeweben ist nunmehr durch eine solche von kunstseidenen und Zellwollgeweben ersetzt worden, und ein Vergleich mit den Ausfuhrmengen und -werten der Vorjahre ist daher nicht schlüssig. Es kommt hinzu, daß in den Vorkriegsjahren die Seiden- und Kunstseidenweberei eine schwere Krise durchgemacht hat und ihr Auslandsgeschäft damals auf einen früher nie dagewesenen Stand gesunken war.

Die starke Steigerung der Ausfuhr zeigt sich auch bei den übrigen Textilindustrien, wie namentlich der Stickerie, der Wirkwarenindustrie und der Konfektion. Bemerkenswert ist auch der Aufstieg bei den Bändern.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Einfuhr ausländischer Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe hingewiesen, die sich ebenfalls und zwar in sehr ausgesprochener Weise nach oben bewegt. Dabei kommt Italien als Belieferer in erster Linie in Frage. Große Posten italienischer Rohgewebe werden endlich in der Schweiz ausgerüstet und gelangen alsdann auf dem Wege des Veredelungsverkehrs in das Ausland. Nunmehr hat auch die Einfuhr aus Frankreich eingesetzt und

soll, wie Berichten aus Lyon zu entnehmen ist, mit allen Mitteln gefördert werden.

Von dieser Maßnahme werden, soweit Gewebe in Frage kommen, nur diejenigen der schweizerischen Zollpositionen 447a/448 betroffen. Es handelt sich um die Bestimmung, laut welcher, sofern der Gesamtgehalt an mitversponnener Kunstseide, Stapelfaser, Zellwolle usw. nicht mehr als 10 Gewichtsprozente ausmacht, diese Garne bei der Verzollung außer Betracht gezogen werden. Diese Zollerleichterung fällt nun dahin.

Ausfuhr nach Finnland. Am 11. Juni 1946 ist zwischen der Schweiz und Finnland ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das vom 1. Juni 1946 bis zum 31. Mai 1947 Gültigkeit hat und den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr regelt. Für die Ausfuhr schweizerischer Waren sind Kontingente festgesetzt worden, die jedoch der bescheidenen Lieferungsmöglichkeiten Finnlands wegen, auch nur kleine Summen umfassen; sie werden überdies vorläufig nur zu einem Viertel freigegeben. Unter solchen Voraussetzungen ist die Ausfuhr von Garnen, Nähseiden, Kunstseide, von Seiden-, Kunstseiden- und Baumwollgeweben, wie auch von Seidenbeutelstuch nur in sehr beschränktem Maße möglich. Daneben ist der Verkehr in Privatkompensationen zugelassen. Die an die Schweiz. Verrechnungsstelle zu leistende Preisüberbrückungsabgabe hat eine Erhöhung erfahren.

Französisch-schweizerisches Handelsabkommen. Das französisch-schweizerische Handelsabkommen vom 16. November 1945 ist am 31. Mai 1946 abgelaufen. Da es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist, eine neue Vereinbarung zu treffen, so wurde das bisherige Abkommen vorläufig bis zum 15. Juli 1946 verlängert. Die im Vertrag festgesetzten Kontingente können also bis zu diesem Zeitpunkt ausgenützt werden; eine entsprechende Erhöhung der ursprünglichen Kontingente findet jedoch nicht statt.

Handelsvertragliche Vereinbarungen mit Deutschland. Der Bundesrat hat in einer Erklärung vom 14. Juni 1946 festgestellt, daß die seinerzeit mit Deutschland getroffenen handelsvertraglichen Abmachungen infolge der sich durch die Besetzung des Landes ergebenden Verhältnisse undurchführbar geworden sind. Er hat infolgedessen das schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen vom 5. November über den gegenseitigen Warenverkehr mit seinen Zusatzvereinbarungen, wie auch den Notenwechsel vom 14. Juli 1926 über den Textilveredelungsverkehr als dahingefallen bezeichnet.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Die Bandweberei im Jahr 1945. Der Bericht der Basler Handelskammer über das Jahr 1945 enthält wie gewohnt aufschlußreiche Ausführungen über den Geschäftsgang, insbesondere der typischen Basler Industrien, zu denen die Seidenbandweberei gehört. Diese Industrie, die von jeher den weitaus größten Teil ihrer Erzeugung im Ausland abgesetzt hat, kann ebenfalls über ein befriedigendes Jahr berichten, wenn es auch an Schwierigkeiten aller Art nicht gefehlt hat. So war die Belieferung von Kunstseide und Zellwolle schleppend und machte energische Vorstellungen bei den Rohstoff-Fabriken nötig. Es wird ferner über den Mangel an Arbeitskräften geklagt, die nicht einmal dazu ausreichen, um die gleiche Zahl von Bandstühlen zu beschäftigen, die im Vorkriegsjahr 1939 in Betrieb standen. Ein guter Teil der Belegschaft der Fabriken, wie auch der Landposamenterei habe sich in die durch den Krieg be-

günstigten Industrien verlaufen; es fehlten ferner die Grenzgänger aus den Nachbarländern.

Weiter wird gemeldet, daß mit den Heimarbeitern (Landposamenten) ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, der die Löhne und Arbeitsbedingungen regelt, daß aber unter den Fabrikanten auch eine Preisvereinbarung über die wichtigsten Bandartikel zustande kam, um die mit dem Suchen nach Beschäftigung leerer Stühle verbundenen Preisunterbietungen aus der Welt zu schaffen. Solche Preisabkommen hatten schon früher bestanden.

Die Ausfuhr von Seiden- und insbesondere von Kunstseiden- und Zellwollbändern hat sich dem Jahr 1944 gegenüber erhöht, erreicht jedoch keineswegs die Ausfuhrmengen der Vorkriegsjahre. Dafür hat der Wert der zur Ausfuhr gelangten Ware infolge der Steigerungen der Rohstoff- und Ausrüstpreise wie auch der Löhne gegen früher eine beträchtliche Erhöhung erfahren.